

ANNAHMEBEDINGUNGEN FÜR DIE ENTSORGUNG VON STAUBFÖRMIGEN UND KÖRNIGEN ABFÄLLEN IN DER RÜCKSTANDSVERBRENNUNGSANLAGE (RVA)

>> Voraussetzungen für die Annahme

Voraussetzung für die Annahme von Abfällen ist der bestätigte Nachweis entsprechend der Nachweisverordnung oder EU-AbfallverbringungsVO.

Angenommen werden nur Abfälle, die im Anhang des **EfbV-Zertifikats** aufgeführt sind. Für nicht gelistete und im Zertifikat mit Einzelfallentscheidungen vermerkte Abfallarten, ist die Beantragung einer behördlichen Genehmigung erforderlich.

Zu jedem Abfall ist vor der Anlieferung eine Stoffbeschreibung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen (Sicherheitsdatenblatt, Analyse) und zur Vorabprüfung eine Probe abzugeben.

Das vom Beförderer eingesetzte Fahrpersonal muss in der Lage sein, den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten und muss hierzu über die erforderlichen Deutschkenntnisse verfügen.

>> Anforderungen Anlieferung

Anlieferungs-System

- Silofahrzeug
- Big Bag (max. L 90 x B 90 x H 115 cm) mit 4 Schlaufen Typ C

Anlieferungsbedingungen für Siloanlieferung

- Der Abfall muss trocken **und** rieselfähig, d.h. fluidisierbar sein.
- Das Material darf **nicht** kleben, **nicht** feucht sein oder zu Knollenbildung neigen.
- Korngröße ≤ 1 mm **oder** 1,25-5 mm; Schüttgewicht 0,2–0,6 t/m³; Zündtemperatur 200°C.

Anlieferungsbedingungen für Big Bags

- Der Abfall muss trocken **und** rieselfähig, fluidisierbar sein.
- Das Material darf **nicht** kleben, **nicht** feucht sein oder zu Knollenbildung neigen.
- Korngröße 0-5 mm; Schüttgewicht 0,2–0,6 t/m³; Zündtemperatur 200°C.
- Kennzeichnung jedes Big Bags mit der Rückstandsnummer (RNR-Nummer).
- Hinweis: Die Big Bags werden entsorgt. Es erfolgt **keine** Rückgabe.

Von der Annahme **ausgeschlossen sind:**

- Thermodynamisch instabile Stoffe oder Molekülgruppen
- Brandfördernde, explosive Stoffe und Munitionsabfälle
- Chemische und biologische Kampfstoffe
- Feststoffe mit einem Anteil von brennbaren Lösemitteln > 0,5 Masse- oder Gewichtsprozent
- Abfälle oder Stoffe, die folgenden Gefahrenkategorien der 12. BImSchV zuzuordnen sind:
 - 1.1.1 Akut toxische Stoffe Kategorie 1
 - 1.1.2 Akut toxische Stoffe Kategorie 2 und 3
 - 1.1.3 Stoffe mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT SE), Kategorie 1
 - 1.4.1 Stoffe oder Gemische mit dem Gefahrenhinweis EUH014 (heftige Reaktion mit Wasser)
 - 1.4.2 Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
 - 1.4.3 Stoffe oder Gemische mit dem Gefahrenhinweis EUH029 (Bildung giftiger Gase mit Wasser)

>> Anforderungen an Transport und Fahrzeug

- Das eingesetzte Silofahrzeug muss für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von 2 barÜ zugelassen sein.
- Das im Silofahrzeug transportierte Material ist inertisiert anzuliefern oder muss einen Füllgrad > 90 % besitzen.
- Die Entleerungsleitung vom Silofahrzeug zum Silo muss aus einem leitfähigen Material bestehen. Kennzeichnung des Schlauchs mit „M“ oder „Ω“. Tankwagenkupplung DIN PVR 5/87-3.
- Die Entladung erfolgt ausschließlich mit dem bereitgestellten Stickstoff.
- Während der Entladevorgänge dürfen sich die Fahrer nicht von ihren Fahrzeugen entfernen. Die Entladung ist ständig zu beaufsichtigen.
- Der maximale Förderdruck bei der Entladung am Silofahrzeug darf 2 bar nicht überschreiten.
- Für den Transport sind insbesondere lärmarme Fahrzeuge einzusetzen, die den Unfallverhütungsvorschriften „Fahrzeuge“ entsprechen.
- Fahrzeuge und Transportgebilde müssen so beschaffen sein, dass eine Verschmutzung der Verkehrswege, das Austreten von Feststoffen und Flüssigkeiten ausgeschlossen ist.
- Die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und des ADR/RID sind zu beachten.

>> Anlieferungszeiten und Kontakt RVA

Die Abfallannahme erfolgt nach Vereinbarung in der LKW-Annahme (Geb. E322)

Kontakt/Disposition

- Telefon 069 - 305 80825 oder 069 – 305 82330
- Fax 069 - 315 402
- <mailto:jens.hoeres@infraserv.com> oder <mailto:reduan.ahnin@infraserv.com>